

01.04.87

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vierten
Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische
Mittel

KOM(87) 74 endg.; Ratsdok. 5397/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. März 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 206/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Zweck des Vorschlags ist :

- die Aktualisierung des Wortlautes der Richtlinie 76/768/EWG aufgrund der seit Verabschiedung dieser Richtlinie vorgenommenen Anpassungen der Anhänge II bis VI an den technischen Fortschritt;
- die Änderung bestimmter Artikel der obengenannten Richtlinie im Lichte der seit 1976 gewonnenen Erfahrungen.

1. Seit 1982 sind die Anhänge II bis VI der Richtlinie siebenmal an den technischen Fortschritt angepaßt worden^{(1) bis (7)}. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut der Artikel 4 und 5 zu ändern, die sich auf diese Anhänge beziehen, um diesen Anpassungen Rechnung zu tragen. So wird die Liste der in kosmetischen Mitteln verwendeten Farbstoffe eine erschöpfende Gemeinschaftsliste (Positivliste), indem festgelegt wird, daß die lediglich zum Haarfärben bestimmten Farbstoffe aus dieser Liste ausgeschlossen sind und in eine spezifische Liste aufgenommen werden müssen (Artikel 11 und vorletzter Erwägungsgrund der Richtlinie 76/768/EWG).
2. Die Gruppe "Wirtschaftsfragen" des Rates hat bei den Arbeiten, die zur Verabschiedung der Richtlinie 82/368/EWG⁽⁸⁾ führten, die Kommission wiederholt auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die Formulierung von Artikel 6 der Richtlinie 76/768/EWG mit sich brachte und hat sie aufgefordert, den Wortlaut dieses Artikels erneut zu prüfen.
Am 22. Juni 1986 hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Schwierigkeiten zu nennen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu machen. Aufgrund der vorgelegten Bemerkungen wird vorgeschlagen, Artikel 6 so zu ändern, daß der Wortlaut genauer wird, insbesondere indem angegeben wird, an welcher Stelle die obligatorischen Angaben in der Etikettierung anzubringen sind und indem bestimmte Vorschriften für einzeln verkaufte kosmetische Mittel festgelegt werden.

(1) ABL. L 109 vom 26.4.83, S. 25
(2) ABL. L 188 vom 13.7.83, S. 15
(3) ABL. L 275 vom 8.10.83, S. 20
(4) ABL. L 228 vom 25.8.84, S. 31
(5) ABL. L 224 vom 22.8.85, S. 40
(6) ABL. L 138 vom 24.5.86, S. 40
(7) ABL. L 149 vom 3.6.86, S. 38
(8) ABL. L 167 vom 15.6.82, S. 1.

3. Artikel 12 der Richtlinie 76/768/EWG (Sicherheitsklausel) verpflichtet die Kommission, die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Wochen zu konsultieren. Die seit 1976 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß es angesichts der Komplexität der zu lösenden wissenschaftlichen und technischen Probleme oft unmöglich war, diese Frist einzuhalten. Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel 12 den Satzteil "binnen 6 Wochen" durch "Binnen kürzester Zeit" zu ersetzen.
4. Für die Ausarbeitung des Vorschlags hat die Kommission von allen Seiten Stellungnahmen einzelstaatlicher Sachverständiger eingeholt und die Berufskreise sowie die Vertreter des Beratenden Verbraucherausschusses konsultiert.
5. Der Vorschlag gründet sich auf Artikel 100. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß müssen gehört werden.

Vorschlag einer
Richtlinie des Rates

zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über kosmetische Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nacheinander erfolgten Änderungen der Anhänge der Richtlinie 76/768/EWG
des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 137/87/EWG⁽⁵⁾, machen eine
Anpassung der Vorschriften der genannten Richtlinie erforderlich.

Die seit dem Erlass dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen
haben gezeigt, daß die Vorschriften über die Etikettierung verbessert werden
müssen und daß die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Frist unzureichend ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

(5) ABL. Nr. L 56 vom 26.2.1987

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind kosmetische Mittel, die einen der in Anhang V aufgeführten Stoffe enthalten. Die Mitgliedstaaten erlassen für diese Erzeugnisse alle Vorschriften, die sie für zweckmäßig erachten".

2. In Artikel 4 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

"c) andere als in Anhang IV Teil 1 aufgeführten Farbstoffe mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die Farbstoffe enthalten, die nur zum Haarfärben bestimmt sind;

d) in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Farbstoffe unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Bedingungen mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die Farbstoffe enthalten, die nur zum Haarfärben bestimmt sind."

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a) und b) enthalten folgende Fassung:

"a) die in Anhang III Teil 2 aufgeführten Stoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte g des genannten Anhangs erwähnten Daten;

b) die in Anhang IV Teil 2 aufgeführten Farbstoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den im genannten Anhang erwähnten Zulassungsdaten;"

ii) Buchstabe c) wird gestrichen;

iii) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) die in Anhang VI Teil 2 aufgeführten Konservierungsmittel entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte f) des genannten Anhangs erwähnten Daten. Allerdings können verschiedene dieser Stoffe zu spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, in anderen Konzentrationen verwendet werden;"

b) der zweite Absatz entfällt.

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn das Behältnis und die Verpackung unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen:
 - a) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers oder der dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist. Für außerhalb der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse können die Mitgliedstaaten die Angabe des Ursprungslandes vorschreiben;
 - b) den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung; hiervon ausgenommen sind Packungen, die 5 g bzw. 5 ml oder weniger enthalten, Gratisproben, Portionspackungen und normalerweise einzeln verkaufte Erzeugnisse und für die die Gewichts- und Volumenangabe nicht von Bedeutung ist. Die Angabe des Nenninhalts kann auch nur auf der Verpackung erfolgen;
 - c) das Mindesthaltbarkeitsdatum; das Mindesthaltbarkeitsdatum eines kosmetischen Erzeugnisses ist das Datum, bis zu dem dieses Erzeugnis bei fachgerechter Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion weiter erfüllt und insbesondere mit Artikel 2 vereinbar bleibt.

Es wird durch den Hinweis "Mindestens haltbar bis ..." angezeigt, auf den

- entweder das Datum selbst
 - oder die Angabe der Stelle, an der es in der Etikettierung aufgeführt ist,
- folgt.

Diese Angaben werden derforderlichenfalls durch die Bezeichnung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Monat und Jahr in dieser Reihenfolge. Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Haltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben.

- d) die obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung gemäß den Anhängen III, IV, VI und VII; sollte dies wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel praktisch unmöglich sein, so müssen diese Angaben auf einer Packungsbeilage enthalten sein, und ein verkürzter Hinweis auf die betreffenden Angaben muß auf dem Behältnis und der Verpackung stehen;
- e) die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, die eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen. Sollte dies wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel praktisch unmöglich sein, so braucht ein solcher Hinweis nur auf der Verpackung zu stehen. Allerdings sind in Abweichung von den Bestimmungen in der Einleitung dieses Abschnitts auch alle anderen Mittel erlaubt, die eine leichte Identifizierung der Herstellung gestatten (z.B. Kodierung durch Einkerbung, unter UV-Licht sichtbare Tinte).
2. Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. für kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, erlassen die Mitgliedstaaten die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 vorgesehenen Hinweise angegeben werden.
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Etikettierung, der Aufmachung für den Verkauf und der Werbung für kosmetische Mittel nicht Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.
5. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Die Kommission konsultiert binnen kürzester Frist die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die geeigneten Maßnahmen."
6. Anhang III - 2. Teil wird Anhang IV - 1. Teil;
7. Anhang IV - 1. Teil wird Anhang III - 2. Teil.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit ab 1. Januar 1992 weder die Hersteller noch die in der Gemeinschaft ansässigen Importeure Mittel in Verkehr bringen, deren Etikettierung nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Mittel nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr verkauft oder an den Endverbraucher abgegeben werden können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember spätestens 1989 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu, am ...

im Namen des Rates

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

////

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI/ ~~NON~~

- LESQUELLES

Mise à jour du texte de la directive 76/768/CEE : modification
de certains articles

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaires)

- ~~OUI~~ /NON

- CONSEQUENCES

////

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

////

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?

- OUI/ ~~NON~~

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX : Accord

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

////

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vierten Änderung
der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

KOM(87) 74 endg.; Ratsdok. 5397/87

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a
(Artikel 5 Abs. 1 Buchst. iii d der Richtlinie
76/768/EWG)

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben iii d der Richtlinie 76/768/EWG sollte das Wort "Aufmachung" durch das Wort "Kennzeichnung" ersetzt werden, da eine Freigabe von Konservierungsstoffen in anderen als den vorgesehenen Höchstkonzentrationen, wenn sie für andere Zwecke als zu dem der Konservierung verwendet werden, einen deutlichen Hinweis für den Verbraucher erfordert. Dieser ist nur dann in ausreichender Weise gegeben, wenn in der Kennzeichnung der Zweck des Einsatzes dieses Mittels deutlich zum Ausdruck kommt. Eine Deutlichmachung lediglich durch die "Aufmachung", die sich in einer bildhaften und demzufolge auch mißverständlichen Darstellung erschöpfen kann, ist nicht ausreichend.

...

2. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 76/768/EWG)

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, daß alle vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente wenn möglich auch auf dem Behältnis selbst angebracht werden müssen; denn es ist davon auszugehen, daß eine Verpackung in der Regel nicht aufbewahrt wird.

Es liegt nicht im Verbraucherinteresse, wenn mit dem letzten Satz in Buchstabe b des Absatzes 1 die Verpflichtung zur Nenninhaltsangabe auf dem Behältnis wieder aufgehoben wird.

3. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 76/768/EWG)

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d müssen die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere diejenigen, die in der Spalte "obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf die Etikettierung" der angeführten Anhänge aufgeführt sind, auf dem Behältnis angegeben sein.

Diese Fassung des Buchstaben d sollte nicht geändert werden. Die vorgesehene Neufassung wäre eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Regelungen, da die Anwendungsbedingungen und Warnhinweise nunmehr nur noch gefordert werden könnten, soweit sie in der Richtlinie vorgeschrieben sind.

...

4. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 76/768/EWG)

Der Klammerzusatz "(z. B. Kodierung durch Einkerbung, unter UV-Licht sichtbare Tinte)" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e sollte gestrichen werden. Alternative Kodierungsmöglichkeiten müssen auch für den Verbraucher leicht entschlüsselbar sein. Unter UV-Licht sichtbare Tinte oder Kodierungen durch Einkerbungen, die nur dem Eingeweihten die Entschlüsselung erlauben, leisten möglicher Irreführung des Verbrauchers Vorschub.

Auch müssen im Interesse eines schnellen gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei Rückrufaktionen die betroffenen Produkte ohne weitere Hilfsmittel, mit bloßem Auge, von Händlern, Verbrauchern und den Überwachungsbehörden zu identifizieren sein.